

Anhang 1 Verhaltensregeln für das Hallenbad in Meldorf

Information für unsere Badegäste zum Coronavirus

Die wichtigste Information ist, dass Grippe- und auch die Coronaviren nach derzeitigem Wissensstand nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht im Schwimmbad kein erhöhtes Infektionsrisiko, es gelten dieselben Vorsichtsmaßnahmen, die in allen anderen öffentlichen Gebäuden auch angezeigt sind.

Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (20 bis 30 Sekunden). Duschen Sie bitte vor dem Bad und waschen Sie sich gründlich mit Seife/Duschgel.

Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und eine zusätzliche Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen. Falls sich die Ansteckungslage in unserer Stadt ändern sollte, werden wir in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen und Sie darüber informieren.

Verhaltensregeln für das Schwimmbad Meldorf (go-swim-go)

1. **Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtszeichen.**
2. Im Hallenbad besteht Maskenpflicht vom Eintritt bis zur Umkleide bzw. von der Umkleide bis zum Verlassen der Schwimmhalle.
3. Alle Nutzer/innen sind unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung zu erfassen zum Nachweis wer sich zum gleichen Zeitpunkt in der Schwimmhalle aufgehalten hat (Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer). Der Anwesenheitsnachweis wird für die Dauer von 4 Wochen aufbewahrt.
4. Nach Benutzung des Eingangskreuzes halten Sie sich an die Wegeregulierung auf dem Boden (rot/weiß Eingang/schwarz/gelb Ausgang), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen
5. Der Mindestabstand von 1,5 Metern und die Hygienevorschriften sind im gesamten Bereich der Schwimmhalle zwingend einzuhalten.
6. Es wird in abgeteilten Bahnen im Kreisverkehr geschwommen.
7. Die Anzahl der Personen ist auf maximal 50 Personen (35 Schwimmer/15 Nichtschwimmerbecken) während der öffentlichen Nutzungszeiten beschränkt. Zur Einhaltung werden farbige Armbänder vergeben.
8. Kinder unter 10 Jahre dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Schwimmhalle.
9. Der Sport wird kontaktfrei ausgeübt.
10. Die vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen.
11. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren Anordnung des Badbetreibers gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen muss.

Für den Vereins- und Schulsport gelten weitere, folgende Regelungen

1. Für die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen ist der Vorstand des Vereins, bei Mehrspartenvereinen die Abteilungsleitung (ggf. die von ihm beauftragte Person) verantwortlich. Ein Nachweis über erfolgte Prüfungen ist auf Nachfrage dem Sport- und Schulverwaltungsamt vorzulegen.
2. Zuschauende Begleitpersonen (z.B. Eltern/Großeltern) sind im gesamten Gebäude nicht zugelassen. Sie übergeben die Kinder am Eingang dem/der verantwortlichen Trainer/in und nehmen die Kinder dort auch wieder in Empfang. In der Schwimmhalle halten sich nur die jeweiligen Sportler/innen, Trainer/innen und Verantwortliche auf.
3. Die Trainingsmaterialien werden nur von dem/der jeweiligen Trainer/in entnommen, zurückgestellt bzw. auf- und abgebaut und nach Gebrauch von dem/der jeweiligen Trainer/in desinfiziert.

Nutzer, die gegen diese Erweiterung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können aus der Schwimmhalle verwiesen werden.